



Bau- und Umweltschutzdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Zentrale Beschaffungsstelle

ABC des Beschaffungswesens im Kanton Basel-Landschaft (Beschaffungsfibel)



Liebe Leserinnen, liebe Leser

Die Beschaffung von Dienstleistungen und Gütern durch die öffentliche Hand steht immer in einem gewissen Spannungsfeld. Verschärft wurde dies durch das vom Bundesrecht vorgegebene Diskriminierungsverbot auswärtiger Anbieter. Die Gleichstellung aller und das Bestreben, möglichst vielen Anbietenden eine Chance zu bieten führt unweigerlich dazu, dass sich Einzelne benachteiligt fühlen. Hiesige Wirtschaftskreise haben dies wiederholt kritisiert und darauf hingewiesen, lokale Anbieter würden hier letztlich Arbeitsplätze schaffen und Steuern bezahlen. Der öffentlichen Hand sind diese Zusammenhänge nicht entgangen.

Mittlerweile wird aber vermehrt anerkannt, dass solche Argumente gegen übergeordnete rechtliche Vorgaben verstossen und deshalb bei Vergabeentscheiden keine Berücksichtigung finden dürfen. Doch hat sich seit der Anwendung der Beschaffungsgesetzgebung klar gezeigt, dass die lokale und regionale Wirtschaft durchaus konkurrenzfähig offerieren kann und so in den öffentlichen Vergabeverfahren realistische Chancen auf einen Zuschlag hat.

Unsere regionale Wirtschaft ist also durchaus in der Lage, wirtschaftlich günstige Angebote zu unterbreiten. Diese Erfahrung wird auch statistisch erhärtet: der klar überwiegende Teil der öffentlichen Aufträge verbleibt in der Region. Ein Beweis für die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft unserer lokalen Unternehmen.

Damit der mit dieser neuen Gesetzgebung verbundenen praktischen Entwicklung Rechnung getragen werden kann, habe ich der Direktion den Auftrag erteilt, die erste Auflage des ABC des Beschaffungswesens zu überarbeiten und an die Erkenntnisse der letzten Jahre anzupassen.

Es freut mich, dass nunmehr die zweite Auflage vorliegt, welche einerseits als Nachschlagewerk dient, andererseits den mit öffentlichen Beschaffungen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (insbesondere Kantons- und Gemeindebehörden, Architekten, Ingenieuren und Unternehmern) Mustertexte zur Verfügung stellt, welche sie in ihrer verantwortungsvollen Aufgabe unterstützen können.

Liestal, im August 2006

Elsbeth Schneider-Kenel
Regierungsrätin

Inhaltsverzeichnis

1.	Öffentliche Beschaffung	Seite 4		
1.1	Überblick			
1.2	Zielsetzung			
1.3	Gesetzliche Grundlagen			
2.	Unterstellung	Seite 5		
2.1	Anwendungsbereich			
2.2	Auftraggebende			
2.3	Massgebende Organisationseinheit			
3.	Anbietende	Seite 6		
3.1	Grundsatz			
3.2	Beschränkung des freien Marktzutritts			
3.3	Unvereinbarkeit			
4.	Einhaltung der Arbeitsbedingungen	Seite 7		
4.1	Gesamtarbeitsverträge			
4.2	Gleichstellung			
5.	Beschaffungsverfahren	Seite 9		
5.1	Schwellenwerte			
5.2	Verfahrenswahl			
5.3	Anwendbares Recht			
5.4	Verfahrensabläufe			
			6.	Ausschreibung
			6.1	Inhalt und Publikation
			6.2	Nichtdiskriminierung
			6.3	WTO - Verfahren (GPA)
			6.4	Ausschreibungsunterlagen
			6.5	Rückfragen
			6.6	Fristen
			7.	Kriterien
			7.1	Eignungskriterien
			7.2	Zuschlagskriterien
			7.3	Bekanntgabe
			7.4	Gewichtung
			8.	Angebot
			8.1	Eingabe
			8.2	Öffnung
			8.3	Bewertung
			9.	Zuschlag
			9.1	Zuschlagsentscheid
			9.2	Eröffnung
			9.3	Rechtsmittelbelehrung
			9.4	Benachrichtigung / Publikation
			9.5	Beschwerde
			9.6	Vertragsabschluss
			9.7	Fristen
			10.	Statistik
			11.	Glossar
				Seite 32
				Seite 33

1. Öffentliche Beschaffungen

1.1 Überblick

Die öffentliche Hand hat auf Grund ihrer Aufgaben und Verpflichtungen die unterschiedlichsten Bedürfnisse abzudecken. Weil es nicht sinnvoll ist, dass die öffentliche Hand alles selbst herstellt oder erledigt, was sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, verhält sie sich wie Private: sie kauft ein.

Man geht davon aus, dass öffentliche Beschaffungen

- weltweit über 2'500 Milliarden Franken
- europaweit gegen 1'200 Milliarden Franken
- in der Schweiz insgesamt rund 26 Milliarden Franken (Bund, Kantone und Gemeinden)
- in der kantonalen Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (ohne Gemeinden) gegen 300 Millionen Franken pro Jahr ausmachen.

In einzelnen Branchen wie z.B. beim Tiefbau kann die Nachfrage der öffentlichen Hand somit bestimmend sein, respektive einen Grossteil des Marktvolumens abdecken.

1.2 Zielsetzungen

Im Konkordat wurde im Sinne einer Harmonisierung unter den Kantonen die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen erarbeitet. Im Vordergrund stehen der optimale Einsatz der öffentlichen Mittel, die Gewährleistung der Gleichbehandlung im Wettbewerb und die Transparenz.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Das öffentliche Beschaffungswesen basiert im Kanton Basel-Landschaft auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Kantonales Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 3. Juni 1999, in Kraft seit 1. Februar 2000. (BeGe; SGS 420)
- Kantonale Beschaffungsverordnung vom 25. Januar 2000 in Kraft seit 1. Februar 2000. (BeVo; SGS 420.11)
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1995, in Kraft seit 1. Februar 2000 (IVÖB; SGS 420.12)

Die Kantone sind bei ihrer Gesetzgebung zum Beschaffungswesen nicht frei, sondern an übergeordnete nationale Bestimmungen (z.B. Binnenmarktgesetz) und internationale Vorschriften, die für die Schweiz gelten, gebunden (z.B. GPA, damals GATT/WTO-Übereinkommen und das Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens).

2. Unterstellung unter das Beschaffungsrecht

2.1 Anwendungsbereich

Dem Beschaffungsrecht sind folgende Auftragsarten unterstellt, wenn sie der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen:

- Bauaufträge
- Lieferaufträge
- Dienstleistungsaufträge

In den Bereich der Bauaufträge fallen sämtliche Arbeitsgattungen des Hoch- und Tiefbaus, auch unter den Begriffen Bauhaupt- und Baunebengewerbe bekannt. Unter das Bauhauptgewerbe fallen alle Arbeiten für die statischen Elemente (Tragkonstruktion) eines Bauwerks, die übrigen Arbeiten gehören zum Baunebengewerbe. Allenfalls können auf Grund des technologischen Wandels die Einteilungen der Arbeitsgattungen angepasst oder geändert werden.

Im Bereich «Dienstleistungsaufträge» wird seit der Einführung des Beschaffungsgesetzes dieses insbesondere auch für Beratungs-, Architektur- und Ingenieurmandate angewendet.

BeGe § 3
IVÖB Art. 6

2.2 Auftraggebende

Welche Auftraggebenden sind dem Gesetz unterstellt?

a) die gesamte öffentliche Hand, insbesondere

- alle Gemeinden samt Gemeindeverbänden
- die gesamte Kantonale Verwaltung mit allen ihren Dienststellen und öffentlich-rechtlichen Anstalten
- alle Auftraggeber für Objekte und Leistungen, die von der öffentlichen Hand mit mehr als 50 % subventioniert werden
- Landeskirchen

b) alle anderen Träger öffentlicher Aufgaben

c) privatrechtliche Körperschaften (Gesellschaften),
in welchen die öffentliche Hand die Mehrheit vertritt.

Die Versicherung der Angestellten des Kantons sowie die Gebäudeversicherung sind für die Erstellung ihrer eigenen Infrastruktur ebenso dem Beschaffungsgesetz unterstellt, nicht jedoch für jenen Teil ihrer Geschäftstätigkeiten, welche die Wahrung und Vermehrung des Vermögens der Versicherten nach Eidgenössischem Versicherungsgesetz betrifft. Die Kantonalbanken sind gesamtschweizerisch nicht dem Beschaffungsrecht unterstellt; als Banken, die am freien Markt operieren, stehen sie ohnehin im Wettbewerb.

BeGe § 4
IVÖB Art. 8

3. Anbietende

3.1 Grundsatz

Die Gewährleistung der Gleichbehandlung hat oberste Priorität und ermöglicht allen Interessierten die Teilnahme am Bieterverfahren, was auch für potenzielle Anbietende aus dem Ausland gilt.

Mit der Durchführung transparenter Verfahren und einer offenen Informationspolitik kann dem Vorurteil der «Beschaffungsdunkelkammer» entgegen getreten werden.

Damit Anbietende überhaupt Aufträge erhalten können, müssen sie grundsätzlich die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anbietenden müssen glaubhaft machen können, dass sie den entsprechenden Auftrag ordnungsgemäss und zufrieden stellend erfüllen können.
- Je nach Aufgabenstellung und Ausschreibung muss im Voraus aufgezeigt werden, dass die notwendige fachliche Qualifikation ausreichend gewährleistet ist.
- Nachweis über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen (vergleiche dazu ausführliche Listen, Ziffer 4.1)

BeGe § 5
BeGe § 10
IVÖB Art. 7

3.2 Beschränkung des freien Marktzutritts

Die Möglichkeiten zur Beschränkung des Marktzutritts sind einerseits im Beschaffungsgesetz und andererseits in der Interkantonalen Vereinbarung (IVÖB) aufgeführt. Weitere Beschränkungen sind ausgeschlossen, da kein Protektionismus («Heimatschutz» ist verpönt) betrieben werden darf.

BeGe § 2
IVÖB Art. 10

3.3 Unvereinbarkeit

Es gilt der Grundsatz, dass derjenige, der die Angebotsunterlagen massgeblich mitgeprägt hat, nicht bei der Vergabe des Auftrags mitbieten darf. Zulässig ist es ausnahmsweise nur, wenn daraus kein Vorteil gegenüber den Mitbewerbern entsteht und dies in den Ausschreibungsunterlagen offen gelegt wird.

BeVo § 18 Abs. 2
IVÖB Art. 11 Abs. d

4. Einhaltung der Arbeitsbedingungen

4.1 Nachweis der Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge (GAV)

Ein Gesamtarbeitsvertrag regelt grundsätzlich nur die Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, die Mitglieder der vertragsunterzeichnenden Verbände sind. Wird jedoch ein GAV innerhalb eines geografischen Gebiets als allgemein verbindlich erklärt (AVE), so finden seine Bestimmungen auf alle Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden der entsprechenden Branche Anwendung.

4.1.1 Grundsatz

Die Anbietenden sind verpflichtet, den Nachweis über die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrags zu erbringen. Bei Vorliegen eines GAV's hat die Bestätigung mittels eines Dokuments der zuständigen Paritätischen Kommission zu erfolgen. Eine Mitgliederliste des Branchenverbands oder eine Beitragsrechnung sind **keine Nachweise** bezüglich Einhaltung der Arbeitsbedingungen.

Die Überwachung bezüglich Einhaltung der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen obliegt den Sozialpartnern, respektive deren Paritätischen Kommissionen.

BeGe § 6
BeVo § 1
BeVo § 3

4.1.2 Nachweis der GAV- Einhaltung

Die Anbietenden aus GAV-geregelten Branchen legen ihren Angebotsunterlagen grundsätzlich immer den Nachweis der GAV-Einhaltung bei. Ein Angebot, bei welchem der Nachweis fehlt, gilt grundsätzlich als unvollständig und ist vom Verfahren auszuschliessen.

BeGe § 8
BeVo § 1 Abs. 1

Prüfungskosten für den Nachweis der GAV-Einhaltung gehen zu Lasten des Anbietenden.

BeGe § 6 Abs. 1

Ausländische Firmen, welche keinen glaubhaften Nachweis über eine mindestens gleichwertige Regelung am Herkunftsort beibringen können, haben für die in der Schweiz zu erbringenden Arbeitsleistungen in der Praxis den Anschlussvertrag der entsprechenden Branche zu unterzeichnen und einzuhalten.

BeGe § 5 Abs. 2

Für Subunternehmen, Unterakkordanten und temporäre Arbeitskräfte muss die entsprechende Bestätigung vor Beginn des Arbeitseinsatzes vorliegen.

BeGe § 6 Abs. 3
§ 6 Abs. 4



4.1.4 Nachweis ohne Dokument einer Paritätischen Kommission

Für alle Anbietenden einer GAV-geregelten Branche, die sich dem Vertrag nicht angeschlossen haben, die Bedingungen des GAV's aber grundsätzlich einhalten, kann der Nachweis der GAV-Einhaltung ausser bei der Paritätischen Kommission auch bei einer Beschaffungsstelle anderer Kantone oder einem den Anforderungen der Verordnung entsprechenden Treuhandbüro organisiert werden. Treuhandbüros entsprechen in der Regel den Anforderungen, wenn sie Mitglied der Treuhandkammer oder des Schweizerischen Treuhänderverbandes sind. Weil diese Organisationen von ihren Mitgliedern Nachweise über Unabhängigkeit und fachliche Qualifikation verlangen, werden die Mitglieder in der Regel als qualifiziert betrachtet.

BeVo § 1 Abs. 2

www.seco.admin.ch/themen/arbeit/recht/gesamtarbeitsvertraege

4.1.5 Bei Verstössen gegen den GAV während der Auftragsausführung

Sollte die auftraggebende Stelle konkrete Anhaltspunkte bezüglich eines Verstosses gegen die gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen hegen, so kann sie dies der zuständigen Paritätischen Kommission, der entsprechenden Arbeitgeberorganisation oder dem KIGA melden.

BeVo § 4

www.kiga.bl.ch

4.2 Nachweis der Einhaltung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann

Der Nachweis über die Einhaltung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann kann ausschliesslich durch den Anbietenden in Form einer Selbstdeklaration erfolgen. Fehlt dieser Nachweis, so muss das Angebot wegen Unvollständigkeit ausgeschlossen werden.

Bei einem Verstoss gegen die Gleichbehandlung von Frau und Mann nach Bundesgesetz können Anbietende vom Verfahren ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss von weiteren, künftigen Verfahren kann für eine angemessene Dauer erfolgen. Ein derartiger Verstoss muss allerdings mit Fakten belegt sein, bevor von der Beschaffungsstelle Massnahmen ergriffen werden.

Hinweis:

Die Selbstdeklaration ist in jedem Fall einzureichen, auch wenn nicht beide Geschlechter beschäftigt werden.

BeGe § 5 Abs. 2b

BeVo § 2

BeVo § 3 Abs. 2

4.3 Schwarzarbeit

Die Kontrolle der Schwarzarbeit obliegt dem KIGA Baselland, Abteilung Arbeitsbedingungen.

5. Beschaffungsverfahren

In der Projektablaufplanung ist darauf zu achten, dass nebst dem eigentlichen Zeitbedarf für die Abwicklung des Beschaffungsverfahrens auch der Zeitbedarf eines allfälligen Beschwerdeverfahrens berücksichtigt wird, weil davon auszugehen ist, dass nach Eingang einer Beschwerde mit einer mindestens sechsmonatigen Verfahrensdauer gerechnet werden muss. Dies gilt insbesondere bei Projekten, die mehrere ineinander greifende Leistungen (Arbeitsgattungen) beinhalten und die einzeln (Ausschreibung) zu beschaffen sind.

5.1 Schwellenwerte

Der Begriff Schwellenwert definiert jenen Betrag, ab welchem eines der definierten Beschaffungsverfahren zwingend angewendet werden muss. Die Schwellenwerte sind eine nach oben einseitig durchlässige Barriere. Es ist der Beschaffungsstelle freigestellt, auch ein höherrangiges Verfahren, als durch den Schwellenwert gegeben, anzuwenden. Die Schwellenwerte verstehen sich immer **exklusive** Mehrwertsteuer.

Schwellenwerte Stand 2005

Auftragsart	offenes/selektives Verfahren ist obligatorisch ab	Einladungsverfahren ist zulässig bis	freihändige Verfahren ist zulässig bis
Bauhauptgewerbe	CHF 500'000	CHF 500'000	CHF 300'000
Baunebengewerbe	CHF 250'000	CHF 250'000	CHF 150'000
Lieferungen	CHF 250'000	CHF 250'000	CHF 100'000
Dienstleistungen	CHF 250'000	CHF 250'000	CHF 150'000

Die aktuell gültigen Schwellenwerte können unter dem Link «Gesetzessammlung – Verordnung zum Beschaffungsgesetz», Kapitel 420 «Öffentliche Werke», Nr. 420.11 auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft eingesehen werden.

www.bl.ch



5.2 Verfahrenswahl

5.2.1 Die Wahl des korrekten Vergabeverfahrens richtet sich nach den in der Beschaffungsverordnung festgelegten Schwellenwerten.

BeVo § 7
IVÖB Art. 7

Das offene Verfahren darf grundsätzlich immer angewendet werden. Allerdings ist es nicht immer sinnvoll, wenn man den Verfahrensaufwand, insbesondere auch den kumulierten Aufwand der Anbietenden, in Betracht zieht. Bei der freiwilligen Wahl von höherrangigen Verfahren sind deren Regeln (Verfahrenstreue) während des gesamten Verfahrens unbedingt einzuhalten.

Periodisch wiederkehrende Leistungen sind als Gesamtheit anzusehen. Sollen periodisch wiederkehrende Leistungen über mehrere Jahre erbracht werden, so wird empfohlen, wie folgt vorzugehen:

In der Ausschreibung wird grundsätzlich die gewünschte Leistung beschrieben; der Vertrag allerdings wird vorerst nur für eine erste Periode (z.B. ein Jahr) abgeschlossen mit Option auf etappenweise Verlängerung. Nun ist wichtig, dass bereits in der Ausschreibung die Option auf etappierte Verlängerung des Vertrages samt Maximallaufzeit festgehalten wird. Der geschätzte Gesamtwert der gewünschten Leistung inklusive Optionen ist massgebend für die Wahl des Verfahrens.

5.2.2 Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe

Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbe dienen dem Auftraggeber nebst der Evaluation der Anbietenden auch der Evaluation von Lösungen oder Konzepten. Das Gesetz kommt dabei subsidiär, das heisst, wenn keine anderen Regelungen getroffen werden, zur Anwendung. Insofern kann ein Wettbewerb durchgeführt werden, ohne sich auf das Beschaffungsgesetz oder die Verordnung abstützen zu müssen.

BeGe § 20

5.3 Welches Recht ist anzuwenden?

5.3.1 Schwellenwerte nach dem WTO – Übereinkommen (GPA) über das öffentliche Beschaffungswesen

Sofern der Schwellenwert für das offene/selektive Verfahren gemäss kantonaler Gesetzgebung überschritten ist, so ist der nächst höhere Schwellenwert gemäss WTO–Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement GPA) und gemäss bilateralem Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft zu beachten. Werden die Schwellenwerte gemäss GPA erreicht, so sind insbesondere die Formvorschriften bezüglich der Fristen und Publikation zu beachten.

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert in CHF		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	9'575'000	383'000	383'000
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie Verkehr und Telekom- munikation	9'575'000	766'000	766'000

BeVo § 12 Abs. 3,
§ 13, 15

Schwellenwerte WTO - Übereinkommen

Alle Schwellenwerte beziehen sich auf die Netto-Preise ohne Mehrwertsteuer und Gebühren. Bei den Bauwerken ist nebst der Mehrwertsteuer und den Gebühren zusätzlich der Preis für den Erwerb des Bodens (Landerwerb) abzuziehen. Sofern es sich nicht um einen Total- oder Generalunternehmerauftrag handelt, sind die Planerleistungen nicht Bestandteil des Gesamtwertes eines Bauwerkes. Die Planerleistungen werden üblicherweise zeitlich vorher als Dienstleistungen beschafft.

Diese Werte sind im WTO-Übereinkommen in Sonderziehungsrechten (SZR) definiert. Diese werden periodisch den Umrechnungsverhältnissen angepasst und vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) des Bundes publiziert. Allfällige Änderungen werden im kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht. Bauwerke bzw. Aufträge, die diese Schwellenwerte nicht erreichen, müssen nicht nach WTO-Übereinkommen-Verfahren abgewickelt werden. Bei diesen kommt direkt, ohne zusätzliche Bedingungen, das kantonale Beschaffungsgesetz zur Anwendung.

5.3.2 Schwellenwerte nach dem bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert in CHF		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden/Bezirke	9'575'000	383'000	383'000
Private Unternehmen mit ausschliesslichen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr	9'575'000	766'000	766'000
Öffentliche sowie auf Grund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	8'000'000	640'000	640'000
Öffentliche sowie auf Grund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation	8'000'000	960'000	960'000

IVÖB Anhang 1

Werden die Schwellenwerte gemäss EU-Abkommen erreicht, so gelten keine zusätzlichen spezifischen Vorschriften, weil diese bereits in das Beschaffungsgesetz und die dazugehörige Verordnung eingearbeitet sind.

5.3.3 Die Bagatellklausel nach WTO – Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

Die Bagatellklausel ist ein Konstrukt des WTO-Übereinkommens, sie wurde auch in der IVÖB übernommen. Ziel dieser Klausel ist es, Kleinaufträge von den recht komplexen Beschaffungsverfahren zu befreien.

Vor dem Einstieg in den Beschaffungsprozess ist es zwingend notwendig, an Hand des Kostenvoranschlags und der Schwellenwerte eine Übersicht bezüglich Anwendung der Bagatellklausel, respektive der Unterstellung unter den Staatsvertragsbereich zu erstellen. Nicht vergessen: auch Planerleistungen (Dienstleistungsauftrag) fallen allenfalls unter die Bagatellklausel oder in den Rahmen des Staatsvertragsbereichs.

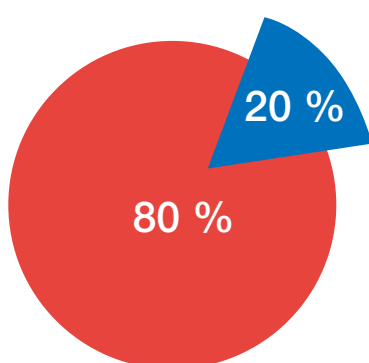
BeVo § 9 Abs. 2
IVÖB Art. 7

Beispiel zur Bagatellklausel

Bauarbeiten

Die Vergabe von Bauaufträgen unter Anwendung der Bagatellklausel ist möglich, sofern die massgeblichen Aufträge einzeln den Betrag von CHF 2 Mio. nicht erreichen und in der Summe nicht mehr als 20 % des Gesamtauftrags ausmachen.

Arbeitsgattung	KV - Betrag	%	zwingend nach WTO / Staats- vertrag ausschreiben	Staatsvertrag oder Nichtstaats- vertrag
Baugrube	400'000			Ausschreibung nach WTO Verfahren / Staats- vertragsbereich je nach dem wie die einzelnen Bauaufträge zusammengeführt werden, unter Einhaltung der 20 %-Limite
Baumeisterarbeiten	4'000'000	38.5	x	
Montagebau in Holz	100'000			
Fassadenbau	750'000			
Flachdach	350'000			
Blitzschutz	20'000			
Sonnenschutz	200'000			
Elektroanlagen	1'000'000			
Heizungsanlagen	500'000			
Lüftungsanlagen	600'000			
Sanitäranlagen	500'000			
Aufzugsanlagen	180'000			
Verputzarbeiten	200'000			
Spezielle Gipsarbeiten	600'000			
Innentüren	350'000			
Unterlagsböden	350'000			
Bodenbeläge	300'000			
Total	10'400'000			



20 % = CHF 2'080'000.-
80 % = CHF 8'320'000.-

2 Beispiele für die 20%-Klausel, die nicht nach Staatsvertrag ausgeschrieben werden müssen

Beispiel 1

20 % = CHF 2'080'000

- Baugrubenaushub
- Montagebau in Holz
- Fassadenbau u. Sonnenschutz
- Aufzüge

Beispiel 2

20 % = CHF 2'080'000

- Gips
- Innentüren
- Aufzüge
- Bodenbeläge



5.4 Verfahrensabläufe

Nachdem in einem ersten Schritt auf Grund des Auftragswertes die massgebende Rechtsgrundlage (WTO oder BeGe) und die Verfahrensart ermittelt wurde, muss nun das Verfahren korrekt abgewickelt werden. Das formloseste Verfahren ist das freihändige Verfahren. Mit der Wahl des Einladungs- oder des offenen/ selektiven Verfahrens sind die damit verbundenen Verfahrensregeln zwingend einzuhalten, auch wenn der mutmassliche Angebotsbetrag weit unter dem Schwellenwert des gewählten Beschaffungsverfahrens liegt.

5.4.1 Das offene Verfahren

Im einstufigen, offenen Verfahren wird die zu beschaffende Leistung öffentlich ausgeschrieben, durch Publikation im kantonalen Amtsblatt und/oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und seitens des Kantons zusätzlich auf der Internetplattform SIMAP. Die Beschaffungsstelle geht davon aus, dass mittels dem einstufigen Verfahren genügend potenzielle Anbietende erreicht werden können, die zur Leistungserbringung qualifiziert sind. Die Teilnahme am Beschaffungsverfahren steht allen interessierten Anbietenden offen, es sind keine gebietsbezogenen Einschränkungen möglich. Die Selektion der Anbietenden erfolgt allenfalls durch Eignungskriterien, die zu erfüllen sind.

BeGe § 12 Abs. a
BeGe § 14
IVÖB Art. 12 Abs. a

5.4.2 Das selektive Verfahren

Im zweistufigen, selektiven Verfahren (auch bekannt als Präqualifikationsverfahren) wird öffentlich ausgeschrieben, um den Teilnehmenden am Vergabeverfahren die Möglichkeit zu geben, ihre Eignung zur Leistungserbringung zu dokumentieren und zu belegen. Die Teilnahme am Qualifikationswettbewerb steht allen Interessierten offen, es sind keine gebietsbezogenen Einschränkungen möglich. Die Interessierten haben in der ersten Stufe ihre Qualifikation und Eignung nachzuweisen.

In der zweiten Stufe werden die ausgewählten Anbietenden eingeladen, die zu beschaffende Leistung gemäss detailliertem Pflichtenheft oder Leistungsverzeichnis zu offerieren.

Das selektive Verfahren ist somit ein offenes Verfahren, dem sich ein Einladungsverfahren anschliesst. Dieses Verfahren kann bei komplexen Aufgabenstellungen, die ein spezifisches Know-how erfordern, angewendet werden (Beispiele: Planung einer Umgehungsstrasse, Tunnelbau, Architekturwettbewerb, Ideenwettbewerb für Werbekampagne). Zur Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs ist die grösstmögliche Zahl Anbietende, welche ein effizientes, wirtschaftliches Verfahren noch zulässt, zur zweiten Stufe zuzulassen. Es ist davon auszugehen, dass zu viele Anbietende die Eignungsprüfung bestehen (Stufe 1) und für die Einladung zur nächsten Runde (Stufe 2) eine Selektion erfolgen muss. Dies kann durch eine im Voraus bestimmte Maximalzahl von Einzuladenden für die Stufe 2 geschehen. Allenfalls ist die Möglichkeit des Losentscheids bei Vorliegen von zwei gleichwertigen Angeboten in die Bedingungen aufzunehmen.

BeGe § 12 Abs. b
BeGe § 15
IVÖB Art. 12 Abs. b

5.4.3 Das Einladungsverfahren

Das Einladungsverfahren unterscheidet sich gegenüber dem offenen / selektiven Verfahren dadurch, dass im Vorfeld der Ausschreibung bereits festgelegt wird, welche Anbietenden zur Erstellung eines Angebots eingeladen werden. Die Anzahl der einzuladenden Anbietenden richtet sich nach der Auftragsart und dem voraussichtlichen Auftragswert. Es muss damit gerechnet werden, dass die Anbietenden via ihre Branchenverbände und Organisationen Kenntnis über den Kreis der Anbietenden erhalten, wodurch der Wettbewerb in Gefahr geraten könnte.

Es empfiehlt sich, im Einladungsverfahren seitens der Beschaffungsstelle die Teilnehmerliste niemals kund zu tun, auf ein Rotationsprinzip bei den einzuladenden Anbietenden zu achten und auch Auswärtige einzubeziehen. Im weiteren kann auch die vorgeschriebene Mindestzahl der einzuladenden Anbietenden jederzeit überschritten werden.

BeGe § 12 Abs. c
BeGe § 17
BeVo § 8

5.4.4 Das freihändige Verfahren

Das freihändige Verfahren unterscheidet sich gegenüber dem Einladungsverfahren dadurch, dass grundsätzlich nur **ein** Anbietender zur Angebotserstellung eingeladen wird. Das Verfahren ist grundsätzlich formloser, was aber nicht von Mindestanforderungen wie der schriftlichen Form des Angebots und dem Vertrag befreit.

Die Anwendung des freihändigen Verfahrens kann wie folgt begründet sein:

- bei kleinem Auftragswert
- bei Systemkompatibilität im Rahmen einer Erweiterung bestehender Einrichtungen oder Anlagen
- bei nicht vorhandenem Markt

Auch im freihändigen Verfahren empfiehlt sich, sofern die Möglichkeit besteht, auf ein Rotationsprinzip bei den einzuladenden Anbietenden zu achten.

BeGe § 12 Abs. d
BeGe § 18
IVÖB Art. 12 Abs. c



5.4.5 Ständige Listen

Statt bei jeder Beschaffung im selektiven Verfahren die Eignung und Qualifikation der Interessierten einer Branche abzuklären, kann auf Grund einer Präqualifikation eine ständige Liste geführt werden. In der ständigen Liste sind die Anbietenden aufgeführt, die sich um Aufnahme beworben haben und auch geeignet sind.

Mann muss sich allerdings der Verantwortung bewusst sein, die mit dem Führen von ständigen Listen verbunden ist. Einerseits ist die Aktualität sicher zu stellen, und andererseits ist mit der seriösen Bewirtschaftung der ständigen Liste ein enormer administrativer Aufwand zu erwarten.

- Jährliche Publikation der Titel der geführten ständigen Listen, nicht deren Inhalt, im kantonalen Amtsblatt.
- Wer die Aufnahme in eine ständige Liste erwirken will, dem muss Gelegenheit zur Präqualifikation geboten werden; dies in jedem Fall, auch ohne konkrete Beschaffung
- Die gespeicherten Angaben über einzelne Anbietende müssen auf Anfrage zugänglich gemacht werden, jedoch beschränkt auf die eigenen Angaben des Anbietenden; massgebend sind die Bestimmungen des Datenschutzes.

Die Gleichbehandlung aller Anbietenden muss gewährleistet sein.

BeGe § 16

BeGe § 17

5.4.6 Verfahrenstreue

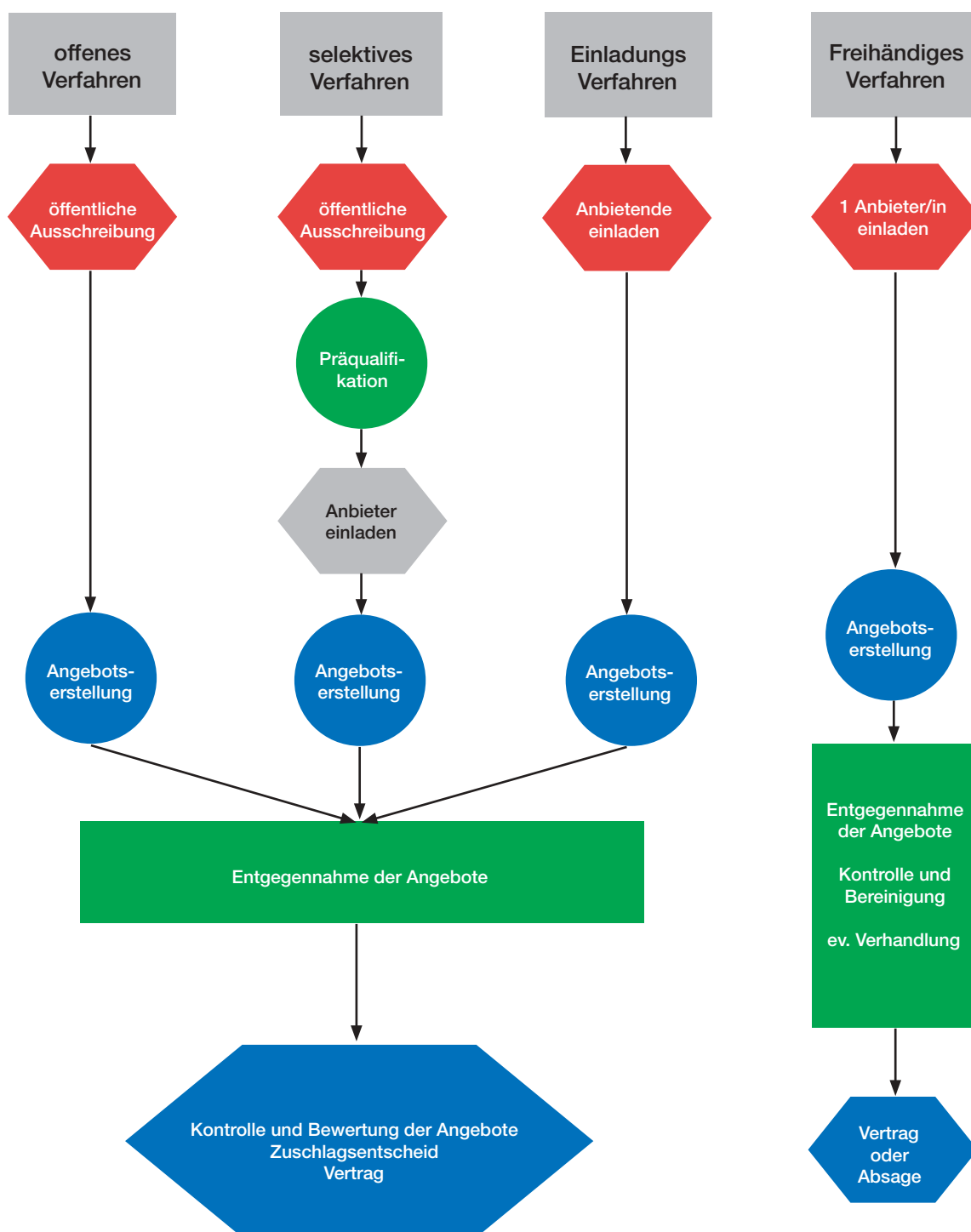
Grundsätzlich kann die Verfahrensart nicht gewechselt werden, nachdem sie bereits läuft. Daher ist die vorgängige Prüfung und Entscheidungsfindung zur Festlegung des Verfahrens von Bedeutung, auch wenn freiwillig ein höherwertiges Verfahren zu Anwendung gelangt.

Wenn ein Verfahren ausgewählt wurde, muss dieses korrekt durchgeführt und abgeschlossen werden !

BeGe § 1 Abs. 1

IVÖB Art. 1 Abs. c

5.4.7 Schema Verfahrensabläufe



6. Ausschreibung und Ausschreibungsunterlagen

Im Herbst 2002 wurde das dreisprachige Internetportal Simap1 aufgeschaltet mit dem Ziel, alle öffentlichen Ausschreibungen der Schweiz auf einer Website aufzuzeigen. Seit Januar 2006 ist auch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft aktiver Nutzer dieser Plattform. Ende 2006 soll Simap2 als E-Vergabepattform das bisherige Internetportal Simap1 ablösen und im Beschaffungswesen sowohl für die ausschreibenden Stellen wie auch für die Anbietenden Vorteile generieren und zu einer einheitlicheren Praxis führen.

6.1 Inhalt der Ausschreibung

Es empfiehlt sich, die Publikationen nach einem einheitlichen Raster vorzunehmen. Einmal definiert und konsequent angewendet, kann der Gefahr, etwas zu vergessen, vorgebeugt werden. Mit der Einheitlichkeit erhöht sich die Lesbarkeit auch für die Anbietenden, da die Informationen, wie zum Beispiel der Eingabetermin, immer unter der selben Ziffer zu finden sind.

BeGe § 21

Zusätzlich ist in den Ausschreibungsunterlagen festzuhalten, ob zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen ein Anbietender beigezogen wurde und dieser angebotsberechtigt sein soll. Es geht hier primär um den Grundsatz: «Wer plant, der baut nicht.» Soll ausserhalb eines Totalunternehmerauftrages von den gleichen Auftragnehmenden geplant und gebaut werden können, so ist dies in der Ausschreibung klar festzuhalten.

BeVo § 18

Wenn die Bildung von Arbeitsgemeinschaften eingeschränkt oder ausgeschlossen werden soll, so ist dies ebenfalls in der Ausschreibung festzuhalten.

BeGe § 21

Muster Ausschreibungsraster im Anhang

6.2 Nichtdiskriminierende Beschreibungen des Beschaffungsgutes

In den Ausschreibungsunterlagen ist das Beschaffungsgut mit den notwendigen technischen Spezifikationen neutral zu beschreiben. Erscheint einem dies zu schwierig, als zu aufwändig oder gar als undurchführbar, so kann ein bisher verwendetes oder bekanntes Produkt namentlich genannt werden. Allerdings versehen mit dem Hinweis: «... oder gleichwertig». Damit wird der Ausschluss der Konkurrenz verhindert und die Anbietenden haben die Möglichkeit, ein aus ihrer Sicht gleichwertiges Produkt anzubieten.

BeGe § 11

Will man ganz bewusst ein bestimmtes Produkt, ja gar ein bestimmtes Modell beschaffen, so ist dies eigentlich nur in zwei Fällen erlaubt:

a. Wenn der Schwellenwert für das freihändige Verfahren nicht überschritten ist bzw. innerhalb des Schwellenwertes ein Einladungsverfahren möglich ist, das sich spezifisch auf das eine Produkt mit verschiedenen Anbietenden bezieht

b. Wenn es um eine Ausnahmeregelung wegen der Kompatibilität zu bestehenden Anlagen geht.

BeGe § 19 Abs. e u. f

Es ist ganz augenfällig, welche Bedeutung einer sorgfältigen, präzisen Beschreibung der gesuchten Leistung bzw. des gesuchten Produktes zukommt. Dies kann für die Beschaffungsstelle Mehraufwand bedeuten, lässt aber eine gezielte und präzise Auswahl zu.

6.3 Publikation für das offene und selektive Verfahren

Bei der Publikation einer Ausschreibung im offenen/selektiven Verfahren gilt es zu prüfen, ob der Auftragswert den Schwellenwert gemäss WTO-Übereinkommen (GPA) erreicht oder nicht. Wenn der Auftragswert den Schwellenwert gemäss WTO-Übereinkommen (GPA) nicht erreicht, hat die Publikation der Ausschreibung zumindest im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.

BeGe § 21

Wenn der Auftragswert den Schwellenwert gemäss WTO-Übereinkommen übersteigt und das Beschaffungsverfahren dem WTO-Übereinkommen (GPA) untersteht, ist die Publikation der Ausschreibung zurzeit wie folgt vorzunehmen.

- Amtsblatt Kanton Basel-Landschaft:
 - vollständige Publikation in deutsch
 - Zusammenfassung in Französisch
- Schweizerisches Handelsamtsblatt
 - Zusammenfassung in Deutsch
 - Zusammenfassung in Französisch (eine der WTO-Amtssprachen)

BeVo § 13

Anstelle einer Zusammenfassung kann jederzeit auch die vollständige Ausschreibung im SHAB – allenfalls mehrsprachig – erfolgen, falls dies als zweckdienlich erachtet wird. Ebenso kann freiwillig jederzeit in weiteren Publikationsorganen wie Fachzeitschriften, Internet, etc. ausgeschrieben werden.

6.4 Inhalt der Ausschreibungsunterlagen

Im Gegensatz zur Ausschreibung handelt es sich bei den Ausschreibungsunterlagen um die Angebotsunterlagen der anbietenden Leistung. In der Regel sind die Ausschreibungsunterlagen gegliedert, und zwar in Allgemeine Bedingungen, Objektspezifische Bestimmungen, das Leistungsverzeichnis oder Pflichtenheft, Vertragsentwurf und Angaben über einzureichende Beilagen wie Referenzen, Bestätigungen und Garantien.

Weitergehende Angaben können insbesondere bezüglich Lieferanten, Unterakkordanten, Projektorganisation, Qualitätsmanagement verlangt werden. Hier ist auch der Platz, um allenfalls Unterlagen über Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben oder über laufende Konkurs- oder Nachlassverfahren zu verlangen. Dies sollte allerdings nicht die Regel sein (wegen des Vorwurfs der Bürokratie und Papierflut), sondern nur bei begründeten Hinweisen.

BeGe § 22

BeVo §12



6.5 Rückfragen der Anbietenden

Sämtliche Rückfragen zu den Ausschreibungsunterlagen inhaltlicher Natur sind schriftlich an die Vergabestelle zu richten. Die Anfragen sind zu sammeln und auf einen in der Ausschreibung festgehaltenen Termin allen am Verfahren Teilnehmenden in anonymisierter Form und gleichzeitig zu beantworten.

Die Ansetzung einer Begehung (die fakultativ oder obligatorisch erklärt werden kann) soll so terminiert werden, dass die Anbietenden nach dem Bezug der Ausschreibungsunterlagen die Möglichkeit haben, diese auch zu analysieren.

Die Begehung soll den Anbietenden ermöglichen, für sie relevante Fragen vor Ort stellen zu können. Es ist nicht zwingend vorzusehen, dass alle gestellten Fragen anlässlich der Begehung beantwortet werden. Die Beantwortung kann durchaus auch im Nachgang stattfinden.

6.6 Fristen zur Einreichung des Angebotes

6.6.1 Einreichungsfristen nach kantonalem Verfahren

Die Fristen für Ausschreibungen in von Staatsverträgen nicht erfassten Bereichen sollen in der Regel nicht weniger als 20 Tage betragen und der Aufgabenstellung sowie der Komplexität der Ausschreibung angepasst sein. Dies gibt den Beschaffungsstellen erheblichen Spielraum bei der Ansetzung der Fristen, was in Anbetracht der völlig unterschiedlichen Arten von Aufträgen sinnvoll ist. Die Fristen müssen aber in jedem Fall für alle am Verfahren Beteiligten identisch sein. Sollte wider Erwarten eine Frist verlängert werden müssen, so ist dies allen am Verfahren Beteiligten gleichzeitig bekannt zu machen. Auch die allfällige Verlängerung muss für alle Beteiligten gleich sein. Das vernünftige Ansetzen von ausreichend langen Fristen liegt zwingend auch im Interesse der Beschaffungsstellen. Nur wenn die Fristen ausreichend sind, können auch seriöse Angebote erwartet werden. Die Abschätzung einer ausreichenden Frist lässt Ermessen zu. Zu kurz angesetzte Fristen können als willkürlich empfunden werden.

BeGe § 21 Abs. 3
VRÖB § 20

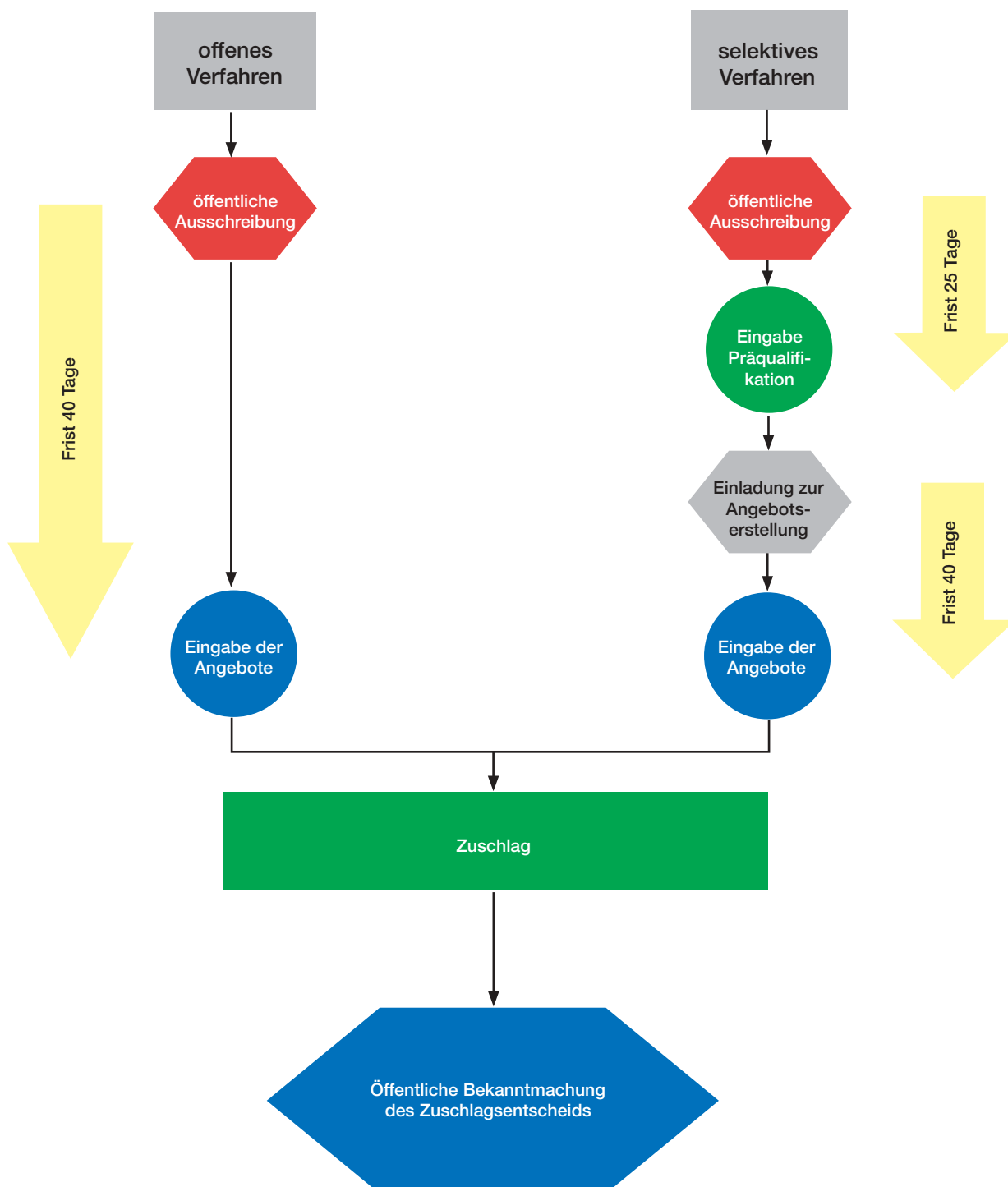
6.6.2 Einreichungsfristen in WTO-Verfahren

In WTO-Verfahren sind die Fristen explizit geregelt, verlangt doch eine sorgfältige Angebotserarbeitung bei grösseren, komplexeren Beschaffungen auch ausreichend Zeit. Mit der Evaluation der Verfahrenswahl kann sich die Beschaffungsstelle frühzeitig eine Übersicht der unter das WTO-Verfahren fallenden Ausschreibungen verschaffen und diese entsprechend terminieren.

Das Interesse der Beschaffungsstellen liegt ja in gut fundierten Angeboten. Nach WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen Artikel XI, Abs. 2 und 3 sowie der Beschaffungsverordnung müssen zurzeit folgende Fristen eingehalten werden:

Fristen WTO-Verfahren

BeVo § 15



7. Kriterien

Grundsätzlich ist zwischen **Eignungskriterien** und **Zuschlagskriterien** zu unterscheiden. In der Publikation der Ausschreibung wie auch in den Ausschreibungsunterlagen sind die Eignungs- und Zuschlagskriterien zwingend aufzuführen. Einmal festgelegte Kriterien können nach deren Veröffentlichung nicht mehr geändert werden, weder in der Anzahl noch in der Gewichtung. Der Anbietende hat ein Recht zu wissen, nach welchen Kriterien sein Angebot beurteilt wird und die Veröffentlichung entspricht auch dem Transparenzgebot.

Es kann durchaus Sinn machen, dass ein Eignungskriterium auch noch als Zuschlagskriterium verwendet wird. Mit der doppelten Anwendung kann nebst der Eignung des Anbietendes auch eine Wertung seiner Eignung, zum Beispiel Referenzangabe, vorgenommen werden. Solche Zuschlagskriterien sollten in ihrer Gewichtung tief eingestuft werden.

Die Auswahl und Definition der Kriterien ist ein in der Auswirkung nicht zu unterschätzender Schritt im Beschaffungsverfahren. Die Kriterien sind auf die anzubietende Leistung abzustimmen, und man muss sich Gedanken über die Aussagekraft und Bewertbarkeit eines Kriteriums machen, insbesondere der Zuschlagskriterien, die der Bewertung der Angebote dienen.

Je mehr Innovation oder geistige Leistung (Bereich Dienstleistung wie Architektur, Ingenieurwesen) angeboten werden soll und kann, desto weniger präzise kann das Beschaffungsgut beschrieben werden und desto mehr tritt der Angebotspreis (Gewichtung) in den Hintergrund.

Ökologische Beschaffung ist eine Herausforderung für die Beschaffungsstelle. Einerseits besitzt die Ökologie in der Gesellschaft ihren Stellenwert, andererseits kann die öffentliche Hand auch eine Vorbildfunktion einnehmen. Ökologische Beschaffungen können durchaus einen Beitrag zu geringerem Ressourcenverbrauch leisten. Dennoch ist das Diskriminierungsverbot, Gleichbehandlung von heimischen und auswärtigen Anbietenden, zu respektieren.

Für die Beschaffung standardisierter Güter hat die Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) das Tool «Check it! Ökologische Produktkriterien» erarbeitet, welches mit dem öffentlichen Beschaffungsrecht des Bundes konform ist, die Gleichbehandlung und den Wettbewerb gewährleistet und auf anerkannten nationalen und internationalen Ökolabels basiert.

Oder bei der Beschaffung von Bauleistungen können unter Anwendung der Empfehlung SIA 112 / 1 Nachhaltigkeit im Hochbau, die Empfehlungen KBOB bezüglich Umweltmanagement von Hochbauprojekten oder Baumaterialien im Hochbau und Ausschreibungstools wie eco-bau berücksichtigt werden.

www.eco-bau.ch

www.kbob.ch

www.bbl.admin.ch/bkb_kbob/infos_fuer_beschaffende/00542/00556

7.1 Eignungskriterien

Die Eignungskriterien dienen der Prüfung der Anbietenden bezüglich der verlangten Eignungen, die zur Erfüllung der angebotenen Leistung seitens der Beschaffungsstelle als erforderlich angesehen werden. Als Resultat der Prüfung kann nur ein Ja/Nein oder erfüllt/nicht erfüllt resultieren. Eignungskriterien stellen somit bei Nichterfüllen auch ein Ausschlusskriterium dar, mit der Konsequenz, dass bei Nichterfüllen selbst eines einzigen Eignungskriteriums das Angebot aus dem weiteren Verlauf des Beschaffungsverfahrens ausgeschlossen werden muss.

BeGe § 7

7.2 Zuschlagskriterien

Die Zuschlagskriterien dienen der Bewertung der angebotenen Leistung. Die Festlegung und Gewichtung der einzelnen Kriterien soll individuell abgestimmt mit der zu beschaffenden Leistung verknüpft werden. Dabei kann der Angebotspreis mit einer geringen bis starken Gewichtung versehen werden oder auch das einzige Zuschlagskriterium darstellen. Oder anders formuliert: Je genauer die gesuchte Leistung spezifiziert werden kann, desto gewichtiger wird der Preis als Vergabekriterium. Das wirtschaftlich günstigste Angebot, das stets den Zuschlag erhalten soll, ist jenes mit dem besten Preis-/Leistungs-Verhältnis.

BeVo § 20

7.3 Ort und Zeitpunkt der Bekanntgabe

Die Eignungs- wie auch die Zuschlagskriterien sind in der Publikation der Ausschreibung und in den Ausschreibungsunterlagen aufzuführen. Die Zuschlagskriterien sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung abschliessend zu nennen.

7.4 Bedeutung und Gewichtung

Nicht die Zahl der Kriterien, insbesondere der Zuschlagskriterien, ist entscheidend, sondern die Definition derselben. Es ist so wenig wie nötig (und nicht so viel wie möglich) anzugeben.

Die Gewichtung der Zuschlagskriterien soll der anzubietenden Leistung gerecht werden. Der Fokus kann und soll in der Regel nicht nur auf den Angebotspreis gerichtet sein. Weitere Kriterien sollen zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots beitragen. Bei standardisierten Leistungen kann der Angebotspreis das einzige oder ausschlaggebende Zuschlagskriterium darstellen.

Ein Zuschlagskriterium kann auch weiter unterteilt werden, in so genannte Unter- oder Teilkriterien. Zum Beispiel das Zuschlagskriterium «Umsetzung» in die Teilkriterien «Konzept» und «Terminplan», sofern die ausschreibende Stelle bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen dies bereits so detailliert festlegen will und sich bei der späteren Prüfung und Bewertung an diese binden will.

Die Nennung der Kriterien sowie die Gewichtung bindet die Beschaffungsstelle insofern, als sie gehalten ist, die Bewertung der Angebote nur nach diesen Kriterien und allenfalls Unter- oder Teilkriterien vorzunehmen.

BeGe § 22 Abs. 1

BeGe § 26 Abs. 1

BeVo § 20

8. Angebot

8.1 Eingabe der Angebote

Die Anbietenden haben ihr Angebot innerhalb der festgelegten Frist durch persönliche Zustellung oder durch Dritte bei der in der Ausschreibung genannten Eingabestelle einzureichen. Das Risiko zur fristgerechten Eingabe des Angebots liegt vollumfänglich auf Seiten der Anbietenden. Sollte die Beschaffungsstelle geneigt sein, den Poststempel als Beleg für eine fristgerechte Eingabe zu akzeptieren, so ist dies in den Ausschreibungsunterlagen deutlich festzuhalten. Die ausschreibende Stelle sollte aber grundsätzlich davon absehen. In der Regel gilt nicht das Datum des Poststempels, sondern die fristgerechte Abgabe am festgelegten Eingabeort. Zur Einhaltung der Eingabefrist kann ein Angebot auch persönlich bei der Beschaffungsstelle eingereicht werden.

Im freihändigen Verfahren kann die Eingabe des Angebots formloser erfolgen, zum Beispiel direkt an den Projektleiter. Es sind in diesem Verfahren auch keine speziellen Abläufe einzuhalten.

BeGe § 23 Abs. 1

8.2 Öffnung der Angebote

Vor Ablauf der Eingabefrist dürfen im Einladungs- wie auch im offenen / selektiven Verfahren keine Angebote geöffnet werden, auch wenn einzelne frühzeitig eingereicht werden. Alle fristgerecht eingereichten Angebote sind verschlossen zur offiziellen Öffnung der Angebote mitzunehmen. Im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme empfehlen wir, alle Anbietenden wie auch die Sozialpartner zur Öffnung der Angebote einzuladen. Die Teilnahme ist freiwillig.

Im Rahmen der Öffnung der Angebote hat eine physische Vollständigkeitsprüfung der eingereichten Angebotsunterlagen zu erfolgen. Die mit der Öffnung der Angebote betrauten Personen der Beschaffungsstelle prüfen an Hand einer Checkliste, ob alle Anbietenden die erforderlichen Dokumente mit ihren Angebotsunterlagen eingereicht haben oder nicht. Sollte bei einem oder mehreren Angeboten eines oder mehrere Dokumente fehlen, so ist dies protokollarisch festzuhalten.

Über die Öffnung der Angebote ist ein Protokoll zu erstellen, welches von den Vertretern der Beschaffungsstelle unterzeichnet wird. Wer ein Angebot eingereicht hat, darf Einsicht in das Protokoll nehmen. Anbietenden, die wohl zur Erstellung eines Angebots eingeladen wurden, aber keines einreichten, ist die Einsichtnahme zu verweigern.

Die Öffnung der Angebote hat aus Beweisgründen durch mindestens 2 Personen der Beschaffungsstelle zu erfolgen.

BeGe § 24 Abs. 1

BeVo § 23 Abs. 2

8.3 Bewertung der Angebote

8.3.1 Vollständigkeit

In einem ersten Schritt sind die eingegangenen Angebote umfassend auf ihre formelle und materielle Vollständigkeit zu prüfen, wie zum Beispiel Gültigkeit des GAV-Nachweises oder Vollständigkeit des Leistungsverzeichnisses. Unvollständige Angebote werden nicht weiter bearbeitet. Sie werden in der Bewertungsmatrix ohne Bewertung mit dem Hinweis «unvollständig» aufgeführt.

8.3.2 Bewertungsmatrix

Mit Hilfe der Bewertungsmatrix soll eine objektive Vergleichstabelle über die Kontrolle und Bewertung der eingereichten Angebote erstellt werden. Die Bewertungsmatrix dient zur Ermittlung des Angebots mit dem besten Preis- / Leistungsverhältnis und als Basis des Erläuterungsberichts. Im Beschwerdefall soll mit Hilfe der Bewertungsmatrix die Vergabe plausibel und begründbar nachvollzogen werden können. Die Bewertungsmatrix sollte folgende Angaben zwingend enthalten:

- Nennung der Anbietenden
- Bewertung der Eignungskriterien, erfüllt / nicht erfüllt
- Bewertung der Zuschlagskriterien
- Schlussrangierung anhand der erreichten Punktzahl aus der Bewertung
- Begründung des Entscheides in Stichworten

Wird die Bewertungsmatrix bereits vor der Ausschreibung festgelegt und will sich die Vergabestelle bei der Auswertung der Angebote daran halten, so muss die Bewertungsmatrix im Voraus bekannt gegeben werden (Teil der Ausschreibungsunterlagen)

Hinweise für die Erstellung der Bewertungsmatrix:

- Es wird empfohlen, möglichst wenig Bewertungsstufen zu benützen. In der Regel sollte man mit drei Bewertungsstufen «ungenügend, genügend, gut» auskommen. Im Nachhinein, insbesondere bei Beschwerden, welche sich zeitlich erstrecken können, sind stark differenzierte Skalen nur schwer nachvollziehbar.
- Beim Preis wird empfohlen, das günstigste Angebot mit der Maximalpunktzahl zu bewerten. Weil bei den Preisen eine eindeutige Situation vorliegt, kann hier auch direkt mit der exakten prozentualen Abweichung gearbeitet werden, was jederzeit wieder nachvollziehbar und belegbar ist.
- Unabdingbar ist, dass alle Angebote nach dem gleichen Raster bewertet werden.

BeGe § 24 Abs. 6

BeVo § 24 Abs. 3 u. 4

8.3.3 Verhandlungsverbot – Rückfragen

Im offenen, selektiven sowie im Einladungsverfahren sind Verhandlungen über Preise und Preisnachlässe unzulässig. Es gilt das Netto-Angebots-Prinzip.

Rückfragen zur Klärung des Angebots sind in jedem Verfahren zulässig. Es ist sorgsam darauf zu achten, dass allfällige preisliche Veränderungen auf Grund der technischen Klärung des Angebots nicht als Abgebot ausgelegt werden können. Notwendige Bereinigungen wie Rechnungsfehler (Multiplikation, Addition) und/oder offensichtliche Irrtümer sind mit der gebotenen Sorgfalt vorzunehmen. Sämtliche Korrekturen sowie Rückfragen und Antworten sind schriftlich festzuhalten und bei den Akten aufzubewahren.

Allenfalls kann die Durchführung einer Angebotspräsentation oder eines Unternehmengesprächs von Nutzen sein. Aber auch dieses hat sich nur auf die angebotene Leistung zu beschränken und dient der gegenseitigen Verständigung und Klärung des Angebots. Zulässige Besprechungspunkte sind unter anderem allfällige Korrekturen offensichtlicher Rechnungsfehler im Angebot, Plausibilitätsfragen, technische Verständnisfragen, ergänzende Angaben zur Unternehmung, Termine (Bauprogramm, Lieferfrist, Montagezeit, Meilensteine etc.), Ressourcenplanung. Nicht erlaubt sind Verhandlungen über Preisnachlässe, sei dies mittels zusätzlicher Konditionen (Rabatt / Skonto), Änderung der eingereichten Angebotspreise oder mittels «Abgebotsrunden». Über das Gespräch muss ein Protokoll erstellt und am Ende durch alle Beteiligten unterzeichnet werden.

BeGe § 25

BeVo § 25 Abs. 2 u. 3

8.3.4 Auffällig tiefe Angebote

Auffällig tiefe Einheitspreise oder Angebote, kurze Bearbeitungszeiten, etc. sind grundsätzlich besonders aufmerksam auf ihre Seriosität zu prüfen. Die Beschaffungsstelle kann vom Anbietenden die Bestätigung auffällig tiefer Einheitspreise oder sehr kurzer Ausführungstermine, die auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen sind, verlangen. Wenn die Abklärungen ergeben, dass ein Angebot nicht bloss das billigste, sondern auch das wirtschaftlich günstigste ist und eine ordnungsgemässe Auftragserledigung erwartet werden kann, dann ist diesem Anbietenden der Zuschlag zu erteilen. Kann oder will der Anbietende eine entsprechende Bestätigung nicht abgeben oder sogar einen Einheitspreis korrigieren, so ist das Angebot vom Verfahren auszuschliessen. Das Ausscheiden von sogenannten Unterangeboten gibt es nicht mehr. Marktpreise lassen keinen Raum mehr für den Begriff Unterangebot.

BeGe § 26 Abs. 1

8.4 Ausschluss

Ein Ausschluss aus dem Beschaffungsverfahren kann zum Beispiel durch das Nichterfüllen eines oder mehrerer Eignungskriterien erfolgen, durch das Nichterfüllen verlangter technischer Spezifikationen, Eingabe eines unvollständigen Angebots, unerlaubte Änderung des Originalleistungsverzeichnisses oder verspäteter Eingabe erfolgen.

Der Ausschluss eines Anbietenden aus dem Beschaffungsverfahren kann mittels des Zuschlagsentscheids oder mit einer separaten Verfügung erfolgen. Gegen den Ausschluss aus dem Verfahren ist in jedem Fall Beschwerde möglich.

BeGe § 8

§ 23 Abs. 1 und 2

9. Zuschlag

9.1 Zuschlagsentscheid

Der Zuschlagsentscheid ist so auszugestalten, dass er direkt als Verfügung versandt werden kann. Somit kann der administrative Aufwand für die Beschaffungsstelle vertretbar gehalten werden.

Der Erläuterungsbericht, die Bewertungsmatrix und allfällige Berichte über die Prüfung und Bewertung der Angebote stellen interne Arbeitspapiere dar. Die Vertraulichkeit dieser Dokumente soll primär Interna aller Art der Anbietenden schützen.

Nach den Anforderungen des Gesetzes ist mit der Zustellung oder Publikation des summarisch begründeten Vergabeentscheids kein zusätzliches Absageschreiben mehr notwendig.

Mit Einführung der Internetplattform Simap2 kann dies allenfalls eine Änderung erfahren.

BeGe § 27

Musterdokumente im Anhang

9.2 Eröffnung Zuschlagsentscheid

Die Eröffnung des Zuschlagsentscheides ist aus verfahrensökonomischen Gründen zweistufig ausgestaltet: Erstens mit einer summarischen Begründung (Zuschlagsentscheid) und zweitens mit der Möglichkeit, durch einen weiteren Entscheid zusätzliche Informationen zu erhalten.

Aus praktischen Gründen wird der Versand des Zuschlagsentscheids durch die Beschaffungsstelle erfolgen. Auf diese Weise sind die Fristen am einfachsten zu kontrollieren. Ausnahmen (im Kanton z.B. Regierungsratsbeschlüsse via Landeskanzlei) sind eindeutig zu regeln.

BeGe § 27

9.2.1 Summarische Begründung:

In der summarischen Begründung werden alle Angaben aufgeführt, die dem Vergabeentscheid zu Grunde gelegt wurden, insbesondere die bereinigte Angebotssumme und die bewerteten Zuschlagskriterien mit ihrer Gewichtung. Der nicht berücksichtigte Anbietende muss zumindest genügend Informationen erhalten, damit es ihm möglich ist zu entscheiden, ob er eine Beschwerde mit der erforderlichen Begründung einreichen will.

In den meisten Fällen ist die summarische Begründung für die nicht berücksichtigten Anbietenden ausreichend, um den für sie negativen Entscheid nachzuvollziehen. Sensibler wird es, wenn nicht der Anbietende mit dem tiefsten Angebotspreis berücksichtigt wird, sondern das preislich zweit oder dritt platzierte Angebot. In diesen Fällen ist oft erhöhter Informationsbedarf von Seiten des nicht berücksichtigten Anbietenden zu erwarten. Denn nur mit der summarischen Begründung kann der unterlegene Anbietende kaum Rückschlüsse auf die Bewertung und somit auf die «Schwachstellen» in seinem Angebot ziehen, respektive, die Nichtberücksichtigung ist für ihn nicht nachvollziehbar.

Wenn eine Beschaffungsstelle freiwillig die zusätzliche Begründung bereits im Rahmen der summarischen Begründung mitliefern will, so spricht nichts dagegen. Es muss allerdings abgeschätzt werden, ob der Aufwand mit der zusätzlichen Erkenntnis der Anbietenden in Einklang steht. Dies kann insbesondere sinnvoll



erscheinen bei Verfahren mit nur wenig Teilnehmenden, deren Angebote überdies als nahezu gleichwertig zu betrachten sind. Immerhin muss dann zusätzlich zum standardisierten Zuschlagsentscheid ein individuelles Schreiben mit Beilage des Zuschlagsentscheides verfasst und versandt werden. Weiter ist darauf zu achten, dass deutlich erkennbar mitgeteilt wird, dass es sich bereits um die vollständige Begründung handelt. Es gilt dann nur eine Beschwerdefrist von zehn Tagen, welche keine Unterbrechung durch das Verlangen einer Zusatzbegründung erfahren kann.

Bei jeder Begründung ist genau zu prüfen, ob die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleibt. Dies ist ein heikler Punkt; die Befindlichkeit der Bewerbenden darf nicht unterschätzt werden.

BeGe § 27 Abs. 1

9.2.2 Zusätzliche Begründung

Die zusätzliche Begründung (weiterer Entscheid) muss für alle Anbietenden, die eine solche fristgemäss verlangen, separat und auf ihr jeweiliges Angebot eingehend, zugestellt werden. Es ist ein Vergleich zum erfolgreichen Angebot vorzunehmen, dabei kann es sich aber nicht um eine ausführliche Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Angeboten handeln.

Der Anbietende hat Anspruch darauf zu wissen, warum er in einem Beschaffungsverfahren nicht erfolgreich war. Nur mit diesen Erkenntnissen kann er sich verbessern, was schliesslich eine Grundidee des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs widerspiegelt.

Nebst fachlichen Aspekten, die im Vordergrund stehen, sind in der zusätzlichen Begründung auch Aussagen über das Verfahren und die resultierende Bewertung zu machen. Auch die zusätzliche Begründung stellt einen Entscheid im Rahmen des Verfahrens dar und muss mit einer nochmaligen Rechtsmittelbelehrung versehen werden. Die zusätzliche Begründung führt somit zu einer Verfahrensverzögerung.

BeGe § 27 Abs. 2

9.3 Rechtsmittelbelehrung

Die Rechtsmittelbelehrung ist jedem Entscheid anzufügen, auch ein Entscheid über den Abbruch eines Beschaffungsverfahrens.

BeGe § 9 Abs. e
Muster im Anhang

9.4 Benachrichtigung / Publikation

Die Eröffnung des Zuschlagsentscheids hat mittels Publikation oder schriftlicher persönlicher Benachrichtigung zu erfolgen.

9.4.1 Publikation

Von Seiten der kantonalen Verwaltung werden zurzeit alle Zuschläge aus offenen oder selektiven Verfahren sowie die Regierungsratsbeschlüsse im kantonalen Amtsblatt publiziert, was zu einer Erhöhung der Transparenz führt. Mit Datum der Publikation im kantonalen Amtsblatt ist der Beginn der Fristen für einen erweiterten Entscheid oder für eine Beschwerde eindeutig definiert.

Mit der geplanten Einführung der Internetplattform Simap2 kann allenfalls die Publikation der Zuschlagsentscheide im Internet erfolgen und auf weitere Publikationen, insbesondere die zusätzliche persönliche Benachrichtigung, verzichtet werden.

9.4.2 Persönliche Benachrichtigung

Im Einladungsverfahren erfolgt zurzeit die persönliche Benachrichtigung der Anbietenden. Die Eröffnung hat mittels eingeschriebenem Postversand zu erfolgen, was wiederum die eindeutige Festlegung der Fristen ermöglicht.

9.4.3 Staatsvertragsbereich

Die Beschaffungsstelle veröffentlicht die im Staatsvertragsbereich erfolgten Zuschläge innert 72 Tagen mittels Publikation im kantonalen Amtsblatt, im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) oder auf der Internetplattform Simap.

BeGe § 27 Abs. 1
VRÖB § 34

9.5 Beschwerde

Grundsätzlich ist es so, dass jeder Anbietende eine Beschwerde einreichen kann. Ob diese nun begründet ist oder nicht, ist in einer ersten Phase nicht relevant. Die Beschaffungsstelle kann die Beweggründe des Beschwerdeführers allenfalls erahnen. Es ist aber davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in den allermeisten Fällen eine detaillierte Begründung des Zuschlagsentscheids erhalten will. Wenn er nicht weiss, dass dies möglich ist, reicht er möglicherweise «präventiv» Beschwerde gegen den Zuschlag ein. Der zweite grosse Beweggrund ist die Tatsache, dass der Beschwerdeführer der Meinung ist, der Zuschlag hätte an ihn erfolgen müssen.

BeGe § 30
BeGe § 31

9.5.1 Vorkehren bei den Beschaffungsstellen

Wenn beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, eine Beschwerde eintrifft, so wird die betroffene Vergabestelle durch das Gericht orientiert. Die Beschaffungsstellen der kantonalen Verwaltung haben sofort Kontakt mit der Rechtsabteilung ihrer Direktion aufzunehmen. In der Regel wird die Direktion unverzüglich orientiert, indem die Korrespondenz des Kantonsgerichts mit der Direktion bzw. der Rechtsabteilung der Direktion geführt wird. Die notwendigen, klärenden Akten sind unverzüglich zusammenzustellen und nach Aufforderung dem Kantonsgericht zu überweisen. Wenn Teile der Dokumente als vertraulich zu behandelnde Geschäftsgeheimnisse angesehen werden, so sind diese zu kennzeichnen und das Gericht ist darauf aufmerksam zu machen.

BeGe § 9 Abs. f

9.5.2 Aufschiebende Wirkung

Einer Beschwerde kommt nicht automatisch aufschiebende Wirkung zu!

Die aufschiebende Wirkung kann vom Gericht von Amtes wegen oder auf Gesuch des Beschwerdeführenden erteilt werden. Der Präsident des Kantonsgerichts entscheidet umgehend darüber, hört aber vor definitiver Gewährung der aufschiebenden Wirkung die Vergabebehörde dazu an. Bei einer Beschwerde darf der Vertrag mit dem Auftragnehmer nur abgeschlossen werden, wenn der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.

BeGe § 32

BeGe § 26 Abs. 2

9.6 Vertragsabschluss

Mit dem Vertragsabschluss muss nach Eröffnung des Zuschlagsentscheides zugewartet werden, bis die Beschwerdefrist von zehn Tagen unbenutzt verstrichen ist. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Eintreffen

- a. der Eröffnung des Zuschlagsentscheides bei den Adressaten, sofern nicht ausschliesslich eine Eröffnung durch Publikation erfolgt oder mit
- b. der individuellen zusätzlichen Begründung nach § 27 Abs. 2 BeGe sofern nicht bereits mit dem summarischen Entscheid mitgeliefert
- c. bei ausschliesslicher Publikation mit Erscheinen im Publikationsorgan

Die Befugnis der Beschaffungsstelle, nach Abwarten der Beschwerdefrist einen Vertrag abzuschliessen zu können, richtet sich nach folgenden Regeln:

- Es ist keine Beschwerde eingegangen. Das Kantonsgericht erteilt auf Anfrage entsprechend Auskunft. Der Vertrag kann umgehend abgeschlossen werden.
- Es ist eine Beschwerde eingegangen.
Es ist abzuwarten, bis das Kantonsgericht eine verfahrensleitende Verfügung erlässt, aus der ersichtlich ist, dass der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird. Erst dann darf der Vertrag unterzeichnet werden.

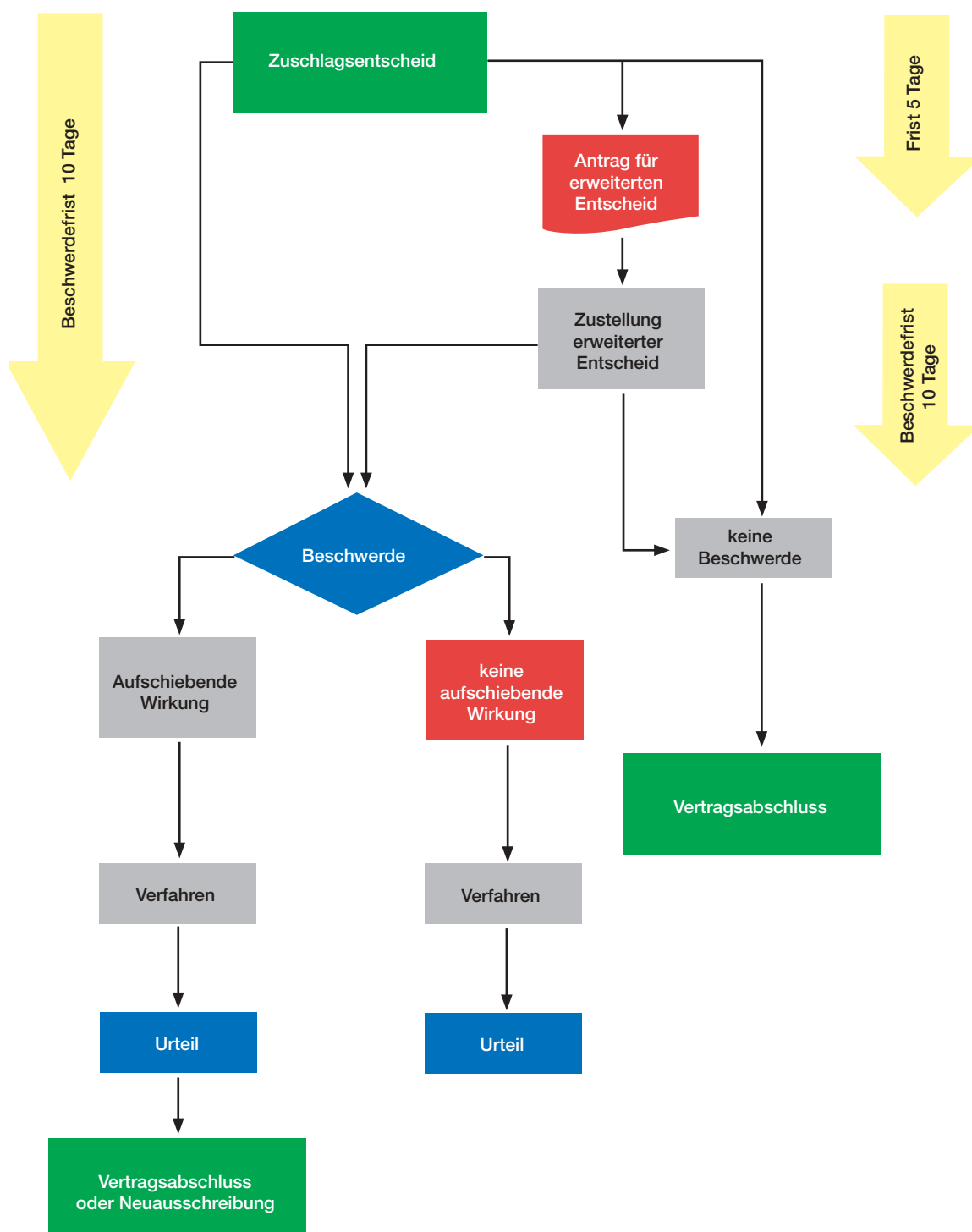
Bei der Kanzlei des Kantonsgerichts kann nach Ablauf der Beschwerdefrist, im Regelfall ca. zwei Wochen nach Versand des Entscheids, die Auskunft eingeholt werden, ob im konkreten Beschaffungsverfahren eine Beschwerde eingegangen ist. Für die Anfrage an das Kantonsgericht kann das Formular im Anhang verwendet werden, welches in Zusammenarbeit mit dem Kantonsgericht entstanden ist. Das Kantonsgericht bestätigt seine Auskunft somit schriftlich (Brief, Fax, E-Mail).

Die Anlaufstelle des Kantonsgerichts:

Kantonsgericht
Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht
Bahnhofplatz 16
4410 Liestal

In sämtlichen der beschriebenen Möglichkeiten ist zu beachten, dass die «Status-Auskunft» des Kantonsgerichts lediglich die Grundlage für die Frage bildet, ob ein Vertrag abgeschlossen werden darf. Für den weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens bindet sich das Kantonsgericht in keiner Weise.

9.7 Fristen ab Zuschlagsentscheid für Beschwerde oder Vertragsabschluss



10. Statistik

Das Führen einer Statistik ist im WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen begründet. Demnach sind neben Bundesstellen auch die kantonalen Beschaffungsstellen sowie die öffentlichen Unternehmungen verpflichtet, eine Statistik der im Staatsvertragsbereich erteilten Zuschläge zu führen und jährlich via BPUK dem seco einzureichen.

Die Erhebung der Angaben in der kantonalen Verwaltung, den Gemeinden und öffentlichen Unternehmungen erfolgt koordiniert durch die Zentrale Beschaffungsstelle der Bau- und Umweltschutzdirektion.

BeVo § 28
VRÖB § 39

Glossar

PK	Paritätische Kommission
TPK	Tripartite Kommission
KIGA	Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
KBOB	Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes
BKB	Beschaffungskommission des Bundes
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
AVE	Allgemeinverbindlichkeitserklärung
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
LMV	Landesmantelvertrag (Bauhauptgewerbe)
BeGe	Beschaffungsgesetz
BeVo	Beschaffungsverordnung
GPA	Government Procurement Agreement (WTO-Übereinkommen)
BÖB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen
Staatsvertrags- bereich	Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen Abgeschlossen in Marrakesch am 15. April 1994 (GATT/WTO Abkommen, heutige Bezeichnung GPA)
	und
	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens Abgeschlossen am 21. Juni 1999

www.bger.ch	Entscheid Bundesgericht
www.gimap.ch	Interaktive Plattform für Ausschreibende
www.kbob.ch	Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes
www.Simap.ch	Internetportal – öffentliches Beschaffungswesen in der Schweiz
www.shab.ch	Schweizerisches Handelsamtsblatt
www.svoeb.ch	Schweizerische Vereinigung für öffentliches Beschaffungswesen
www.bpuk.ch	Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz
www.bl.ch	Kanton Basel-Landschaft

Zentrale Beschaffungsstelle
Rheinstrasse 29
4410 Liestal
Tel. 061 925 66 06
Mail: zbs@bl.ch

© Sämtliche Rechte am ABC des Beschaffungswesens im Kanton Basel-Landschaft liegen ausschliesslich bei der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.



Bau- und Umweltschutzdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Zentrale Beschaffungsstelle
